



**ERK  
EL  
ENZ**

Echt. Ehrlich. Einzigartig.

# **Amtsblatt**

der

# **Stadt Erkelenz**

**Ausgabe Nr.:** 6 / 2026

**Erscheinungstag:** 18. Mai 2026

Herausgabe, Druck, Vertrieb:  
Stadt Erkelenz  
Der Bürgermeister  
Hauptamt  
Johannismarkt 17  
41812 Erkelenz  
Tel.: +49 2431 85-0

### Inhalt

#### Amtsblatt Nr. 6 beinhaltet folgende öffentliche Bekanntmachungen:

1.	Bebauungsplan Nr. 433 „Johannismarkt – Rathaus“, Erkelenz-Mitte; hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	S. 51
2.	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VII/B „Neumühle“, Erkelenz-Mitte; hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	S. 54
3.	16. Änderungssatzung vom 15.05.2026 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz vom 17.04.2008 in der Fassung der 15. Änderungssatzung vom 10.07.2025	S. 57
4.	Satzung über die Aufwandsentschädigungen und den Auslagenersatz für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Erkelenz vom 07.05.2026	S. 60
5.	Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 15.05.2026	S. 68
6.	Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 13.05.2026 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2025 des Betriebes gewerblicher Art „Verkehrsbetrieb der Stadt Erkelenz“	S. 71
7.	Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 13.05.2026 über die Feststellung des Jahresabschlusses des Städtischen Abwasserbetriebes der Stadt Erkelenz für das Wirtschaftsjahr 2025	S. 72
8.	Öffentliche Zustellung an Besrat Shpatplaj	S. 73
9.	Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft des Jagdbezirktes Erkelenz IV	S. 74

---

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz.

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

1. digital
  - 1.1 kostenlos per E-Mail, anfordern unter Tel. 02431 85-174 oder über die Homepage der Stadt Erkelenz, Quicklink „Amtliche Bekanntmachungen“,
  - 1.2 kostenlos abrufbar auf der Homepage der Stadt Erkelenz, Quicklink „Amtliche Bekanntmachungen“
2. in Papierform
  - 2.1 kostenlos bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, Foyer,
  - 2.2 gegen Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 40 Euro/Jahr im Abonnement,
  - 2.3 Einzelbezug, anfordern über [info@erkelenz.de](mailto:info@erkelenz.de), Tel. 02431 85-174 oder per Briefpost an:  
Stadt Erkelenz, Der Bürgermeister, Postfach 1151 / 1156, 41801 Erkelenz

## Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan:       Bebauungsplan Nr. 433 "Johannismarkt - Rathaus"  
Ortsteil:           Erkelenz-Mitte  
hier:               Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Übersicht über den Geltungsbereich



Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 13.05.2026 für den o. a. Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 433 „Johannismarkt-Rathaus“, Erkelenz-Mitte, gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. 433 „Johannismarkt-Rathaus“, Erkelenz-Mitte, der durch Zeichnung, Schrift und Text das neue Planrecht für den o. a. Planbereich festsetzt, liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten der Allgemeinen Verwaltung bei der Stadtverwaltung, Planungs- und Bauaufsichtsamt, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz aus.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches geht aus der abgebildeten Planzeichnung hervor.

Er tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan ist über das Internet unter <https://www.o-sp.de/erkelenz/rechtskraft> zudem zugänglich gemacht.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht **innerhalb eines Jahres** seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Erkelenz unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 39 ff. des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplanes Nr. 433 „Johannismarkt-Rathaus“, Erkelenz-Mitte, sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und Artikel 18 der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz vom 17.04.2008 in der zurzeit gültigen Fassung.

Gemäß § 214 i. V. m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung des vorstehend genannten Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erkelenz geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung als Satzung verletzt worden sind.

Sollten durch die Festsetzungen des vorstehenden Bebauungsplanes die im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches genannten Vermögensnachteile eingetreten sein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen.

Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 18.05.2026

  
Stephan Muckel  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VII/B „Neumühle“  
Ortsteil: Erkelenz-Mitte  
hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Übersicht über den Geltungsbereich



Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 13.05.2026 für den o. a. Planbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VII/B „Neumühle“, Erkelenz-Mitte, gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VII/B „Neumühle“, Erkelenz-Mitte, der durch Zeichnung, Schrift und Text das neue Planrecht für den o. a. Planbereich festsetzt, liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten der Allgemeinen Verwaltung bei der Stadtverwaltung, Planungs- und Bauaufsichtsamt, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz aus.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches geht aus der abgebildeten Planzeichnung hervor.

Er tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan ist über das Internet unter <https://www.o-sp.de/erkelenz/rechtskraft> zudem zugänglich gemacht.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht **innerhalb eines Jahres** seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Erkelenz unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 39 ff. des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Der Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VII/B „Neumühle“, Erkelenz-Mitte, sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit

gültigen Fassung und Artikel 18 der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz vom 17.04.2008 in der zurzeit gültigen Fassung.

Gemäß § 214 i. V. m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung des vorstehend genannten Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erkelenz geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung als Satzung verletzt worden sind.

Sollten durch die Festsetzungen des vorstehenden Bebauungsplanes die im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches genannten Vermögensnachteile eingetreten sein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen.

Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 18.05.2026



Stephan Muckel  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

### 16. Änderungssatzung vom 15.05.2026 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz vom 17.04.2008 in der Fassung der 15. Änderungssatzung vom 10.07.2025

#### Präambel

Aufgrund von § 7 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW, Seiten 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Erkelenz am 13.05.2026 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgenden Änderungen der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz vom 17.04.2008 (in der Fassung der 15. Änderung vom 10.07.2024) beschlossen:

#### Artikel 1

§ 4 Absatz 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz erhält folgende Neufassung:

Das Stadtgebiet ist in folgende Stadtbezirke mit den nachgenannten Gemeindeteilen (Ortschaften) eingeteilt:

Stadtbezirk	Gemeindeteile (Ortschaften)
01	Erkelenz mit Oerath
02	Gerderath mit Fronderath, Gerderhahn, Moorheide und Vossem
03	Schwanenberg mit Gendiek, Geneiken, Genfeld, Genhof, Grambusch und Lentholt
04	Golkrath mit Houverath, Houverather Heide, Hoven und Matzerath
05	Granterath und Hetzerath mit Bellinghoven, Commerden, Genehen, Scheidt und Tenholt
06	Lövenich mit Katzem und Kleinbouslar
07	Kückhoven
08	Keyenberg, Venrath und Borschemich mit Alt-Berverath, Alt-Keyenberg, Alt-Kuckum, Berverath, Etgenbusch, Kaulhausen, Kuckum, Mennekrath, Neuhaus, Oberwestrich, Terheeg, Unterwestrich, Westrich und Wockerath
09	Holzweiler und Immerath

#### Artikel 2

§ 9 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz erhält folgende Neufassung:

Einwohnerinnen und Einwohner, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b BGB mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Erkelenz fallen.

### Artikel 3

§ 13 (Aufwandsentschädigungen, Verdienstausschlagersatz) der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz erhält folgende Neufassung:

- (1) Die Anzahl ersatzpflichtiger Fraktions Sitzungen wird auf 7 Sitzungen pro Jahr beschränkt.
- (2) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der EntschVO.
- (3) Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktions Sitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktions Sitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.
- (4) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Verdienstausschlag wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
  - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz und der einheitliche Höchstbetrag je Stunde richten sich nach der EntschVO.
  - b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
  - c) Selbstständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
  - d) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstausschlages eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.
- (5) Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO i. V. m. der EntschVO.

### Inkrafttreten

Die Artikel 2 und 3 dieser Änderungssatzung treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Der Artikel 1 dieser Änderungssatzung tritt zum 01.07.2026 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Änderungssatzung der Hauptsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der vorstehenden Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres ab dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 15.05.2026

in Vertretung

  
Dr. Hans-Heiner Gotzen  
Erster Beigeordneter

## Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Aufwandsentschädigungen und den Auslagenersatz für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Erkelenz vom 07.05.2026

### Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 20, 21, 22 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), zuletzt durch Art. 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) geändert, hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 11.02.2026 diese Satzung beschlossen.

### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Erkelenz.

(2) Rufbereitschaften, Bereitschaftszeiten und Einsatzpauschalen (§§ 7, 8, 10) sind grundsätzlich nicht entschädigungsfähig, wenn sie während einer hauptamtlichen Tätigkeit für die Stadt Erkelenz anfallen (z.B. hauptamtliche Wache, Verwaltungsstaffel, Bauhofstaffel). Erstrecken sich (Ruf-)Bereitschaftszeiten über die hauptamtliche Tätigkeit hinaus, so werden sie anteilig erstattet.

### § 2 Grundsätzliches

(1) Die Aufwandsentschädigungen und der Auslagenersatz sind eine freiwillige Leistung der Stadt Erkelenz. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

(2) Persönlich zuzuordnende Entschädigungen wie z. B. der Auslagenersatz, Einsatzpauschalen bei Einsätzen oder Aufwandsentschädigungen werden direkt an die Feuerwehrangehörigen ausgezahlt. Diese sind selber für die eventuell erforderliche ordnungsgemäße Meldung der Einnahmen an das Finanzamt oder die Sozialversicherung verantwortlich.

Zahlungen an die Löscheinheiten werden an die Kameradschaftskassen der Löscheinheiten geleistet.

(3) Aufwandsentschädigungen aus Einsätzen werden aus den Daten der Einsatzberichte in der Software für die Berichterstattung „Drägerware.ZMS“ ermittelt. Aus diesem Grund ist eine zeitnahe und ordnungsgemäße Fertigung der Einsatzberichte dringend erforderlich. Verantwortlich hierfür ist der Löscheinheitsführende. Die Einsatzberichte werden frühestens 14 Tage nach Einsatzende durch die Wehrleitung abgeschlossen. Danach eingehende Einsatzberichte und daraus folgende Zahlungen der Aufwandsentschädigung sind nicht möglich.

(4) Aufwandsentschädigung aus bestimmten Funktionen, der Atemschutztauglichkeit oder anderen Tätigkeiten, die die Zahlung einer Aufwandsentschädigung vorsehen, werden in der Regel auch aus

„Drägerware.ZMS“ generiert Aus diesen Gründen ist auch in diesen Fällen grundsätzlich eine zeitnahe Datenpflege von Einsatzberichten und Personaldaten (z.B. Bankverbindung) in der Verantwortung der Löscheinheitsführung erforderlich.

(5) Können Aufwandsentschädigungen aufgrund mangelhaft gepflegter Personaldaten in der Verwaltungssoftware „Drägerware.ZMS“ nicht ausgezahlt werden, entfällt die Aufwandsentschädigung für die betreffende Person ersatzlos.

### **§ 3 Aufwandsentschädigungen für Einsatzkräfte**

(1) Für die Teilnahme am Ausbildungs-, Übungs- und Einsatzdienst entstehen den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Aufwendungen, u. a. für Fahrtkosten, Reinigung der Privat- sowie Teile der Dienstkleidung, Verpflegungsmehraufwand und Telefonkosten.

Zur Abgeltung dieser Aufwendungen werden jährlich an **aktive** Mitglieder der Einsatzabteilung (ab Dienstgrad FM) 40 € gezahlt.

Grundlage für die Auszahlung sind die Mitgliederlisten der Löscheinheiten aus Drägerware.ZMS zum 31.12. des Vorjahres. Die Auszahlung dieser Gelder erfolgt direkt an die Feuerwehrangehörigen.

(2) Als aktiv gelten nach dieser Satzung Mitglieder mit einem nachgewiesenen Stundenaufwand von mindestens 40 Zeitstunden pro Jahr, welche durch Einsatz- und / oder Übungsdienst angefallen sind. Jeder Einsatz wird für diese Berechnung mit mindestens einer Stunde abgerechnet. Wird der Stundenaufwand von 40 Stunden pro Jahr unterschritten, entfällt der Festbetrag für das betreffende Mitglied vollständig.

(3) Aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Erkelenz, die sich zum Atemschutzgeräteträger ausbilden lassen und ihre Ausbildung und Einsatzbereitschaft aufrechterhalten, bekommen zusätzlich einen jährlichen Sonderbetrag von 30 €. Hierzu wird die Atemschutztauglichkeit im Vorjahr betrachtet. In diesem Zeitraum muss die Tauglichkeit mindestens 9 Monate vorhanden gewesen sein.

### **§ 4 Aufwandsentschädigungen für Führungskräfte**

(1) Die Stadt Erkelenz zahlt den ehrenamtlichen Führungskräften und bestimmten ehrenamtlichen Kräften, die Sonderfunktionen innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Erkelenz ausüben, anstelle eines Auslagenersatzes eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe sich nach der jeweils wahrgenommenen Funktion in der Feuerwehr richtet. Diese Regelung gilt für folgende bestellte Funktionsträger:

- a. Leiter oder Leiterin der Feuerwehr
- b. Stellvertretender Leiter oder stellvertretende Leiterin der Feuerwehr
- c. Zugführer oder Zugführerin
- d. Stellvertretende Zugführer oder stellvertretende Zugführerin
- e. Löscheinheitsführer oder Löscheinheitsführerin
- f. Stellvertretender Löscheinheitsführer oder stellvertretende Löscheinheitsführerin
- g. Gerätewart oder Gerätewartin
- h. Leiter oder Leiterin von Fachgruppen oder sonstigen Schnelleinsatzgruppen
- i. Pressesprecher oder Pressesprecherin / Leiter oder Leiterin Öffentlichkeitsarbeit

- j. Atemschutzverantwortlicher oder Atemschutzverantwortliche
- k. Ausbildungsverantwortlicher oder Ausbildungsverantwortliche
- l. Sonstige Funktionsträger oder Funktionsträgerinnen nach Weisung durch den Wehrleiter
- m. Stadtjugendfeuerwehrwart oder Stadtjugendfeuerwehrwartin
- n. Stellvertretender Stadtjugendfeuerwehrwart oder stellv. Stadtjugendfeuerwehrwartin
- o. Jugendgruppenwart oder Jugendgruppenwartin

(2) Je Löscheinheit kann es bis zu zwei stellvertretende Einheitsführer oder Einheitsführerinnen geben, welche eine Aufwandsentschädigung erhalten, wenn die Anzahl der aktiven Personen 25 oder mehr beträgt. Grundlage für die Berechnung ist die Stärkemeldung zum 31.12. des Vorjahres. Als aktiv gelten Mitglieder im Sinne des § 3 (2) dieser Satzung. Nach Ablauf von 5 Jahren wird geprüft, ob die Voraussetzungen für die Funktion des zweiten Stellvertretenden noch vorhanden sind.

(3) Bei Einheiten mit mehr als 2 Fahrzeugen am Standort, kann ein zweiter Gerätewart eingesetzt werden.

(4) Jede Funktionsträgerin und jeder Funktionsträger hat nur Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung. Bei der Wahrnehmung von Mehrfachfunktionen wird jeweils die Pauschale der höchsten Funktion gewährt. In von der Leitung der Feuerwehr festgelegten und begründeten Ausnahmen kann zusätzlich die Hälfte der Vergütung einer weiteren Funktion gewährt werden.

(5) Mit der Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen Barausgaben und sonstigen persönlichen Kosten, dazu zählen Telefonkosten, Fahrten im Stadtgebiet, Schreibmaterial und Datenverarbeitungskosten abgegolten.

## **§ 5 Höhe der Aufwandsentschädigung**

(1) Die Aufwandsentschädigung nach § 4 wird ausschließlich als monatliche Pauschale gewährt. Die Höhe der Pauschale richtet sich nach der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse für das Land Nordrhein-Westfalen (Entschädigungsverordnung – EntschVO NRW). Sie bemisst sich an der Höhe der Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder in der für die Stadt Erkelenz maßgeblichen Einwohnerzahl gemäß § 1 Absatz 2 EntschVO NRW. Der genannte Betrag wird mit dem im Absatz 2 festgelegten Prozentsatz multipliziert und ergibt die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung für die bei der Feuerwehr Erkelenz wahrgenommenen Funktion.

(2) Der Prozentsatz zur Berechnung der Aufwandsentschädigung beträgt für die Funktion

a. Leiter oder Leiterin der Feuerwehr	100%
b. Stellv. Leiter oder stellv. Leiterin der Feuerwehr	80%
c. Zugführer oder Zugführerin	20%
d. Stellv. Zugführer oder stellv. Zugführerin	10%
e. Löscheinheitsführer oder Löscheinheitsführerin	15%
f. Stellv. Löscheinheitsführer oder stellv. Löscheinheitsführerin	5%
g. Gerätewart oder Gerätewartin	5%
h. Leiter oder Leiterin von Fachgruppen oder sonstigen Schnelleinsatzgruppen	15%
i. Pressesprecher oder Pressesprecherin / Leiter oder Leiterin Öffentlichkeitsarbeit	15%

j. Atemschutzverantwortlicher oder Atemschutzverantwortliche	15%
k. Ausbildungsverantwortlicher oder Ausbildungsverantwortliche	15%
l. Sonstige Funktionsträger oder Funktionsträgerinnen nach Weisung durch den Wehrleiter	nach Aufwand
m. Stadtjugendfeuerwehrwart oder Stadtjugendfeuerwehrwartin	15%
n. Stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart oder stellv. Stadtjugendfeuerwehrwartin	10%
o. Jugendgruppenwart oder Jugendgruppenwartin	5%

## § 6 Zahlung der Aufwandsentschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigung nach § 4 werden für einen vollen Kalendermonat gewährt und monatlich gezahlt. Dies gilt auch, wenn die Funktion während des Monats aufgenommen oder beendet wird.

(2) Der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt unmittelbar mit Monatsablauf nach Ausschluss oder Austritt aus der Feuerwehr sowie bei einer Funktionsenthebung. Die Leitung der Feuerwehr kann bei nicht pflichtgemäßer Aufgabenwahrnehmung die Zahlung der Aufwandsentschädigung kürzen oder vollständig aussetzen.

## § 7 Aufwandsentschädigung für Bereitschaftsdienst

(1) Für den durch Dienstplan oder die Leitung der Feuerwehr angeordneten Bereitschaftsdienst des Leitungsdienstes (A-Dienst) wird eine Pauschale von 2,50 € je Stunde gewährt. Die geleisteten Rufbereitschaften werden monatlich abgerechnet.

(2) Für den durch Dienstplan oder die Leitung der Feuerwehr angeordneten Bereitschaftsdienst des Einsatzführungsdienstes (E-Dienst) wird eine Pauschale von 2,00 € je Stunde gewährt. An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen beträgt die Pauschale 2,50 € je Stunde. An den Feiertagen Neujahr, 1. und 2. Ostertag sowie 1. und 2. Weihnachtstag beträgt die Pauschale 3,00 € je Stunde. Die geleisteten Rufbereitschaften werden monatlich abgerechnet.

(3) Die Aufwandsentschädigung der Bereitschaftsdienste werden Stundenscharf erfasst. Erfolgt ein Wechsel nicht zur vollen Stunde, werden die Stunden jeweils auf- bzw. abgerundet. Werden Dienste von hauptamtlichen Mitarbeitern übernommen (auch Stundenweise), erfolgt für diese Zeit keine Abrechnung des Bereitschaftsdienstes.

## § 8 Aufwandsentschädigung für Bereitschaftszeiten

(1) Bereitschaftszeiten sind Zeiten, an denen Feuerwehrangehörige mit oder ohne Fahrzeug an keiner „direkten Einsatzstelle“ in Bereitschaft sind. Hierzu zählen z. B. durch die Leitung der Feuerwehr angeordnete Brandsicherheitswachen anlässlich von Sonderveranstaltungen, die eine Vorhaltung von direkt verfügbaren zusätzlichen Kräften erfordern. In diesen Fällen wird eine Aufwandsentschädigung ausgezahlt.

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für Bereitschaftszeiten beträgt 12,50 € je Stunde. Führungskräfte, die die erforderliche Qualifikation aufweisen, und als Gruppenführer oder Zugführer eingesetzt sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe 15,00 € je Stunde

(3) Die geleisteten Bereitschaftszeiten werden nach Ableistung der Bereitschaft ausgezahlt.

(4) Für die in Absatz 1 genannten Bereitschaftszeiten wird keine Verpflegungspauschale gemäß § 8 Absatz 3 gewährt.

## § 9 Verpflegungspauschalen

(1) Jede Löscheinheit erhält für Ihre Aufwendungen für Einsätze und Übungsdienste eine Pauschale von 350 € jährlich. Sie wird im Januar des Kalenderjahres im Voraus gezahlt.

(2) Die Jugendfeuerwehr erhält ebenfalls für Ihre Aufwendungen für den Übungs- und Ausbildungsdienst eine Pauschale von 1.500 € jährlich. Diese wird im Januar des Kalenderjahres im Voraus gezahlt.

(3) Bei Einsätzen, Ausbildungsveranstaltungen oder überörtlichen Hilfeleistungen kann den ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Verpflegung einschließlich Getränke von Amts wegen gewährt werden, soweit Art und Dauer des Einsatzes oder der Veranstaltung dies erfordern. Die Entscheidung, ob Verpflegung gewährt wird, trifft die Leitung der Feuerwehr oder die von ihr beauftragte Person.

(4) Kann Verpflegung einschließlich Getränke von Amts wegen bei Einsätzen der überörtlichen Hilfeleistung an der Einsatzstelle nicht gestellt werden, so erhalten die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr folgende Verpflegungspauschalen zur Abdeckung ihres Bedarfes:

Bei einer Dienstleistung von sechs bis neun Stunden 15,00 €

Bei einer Dienstleistung über neun Stunden (je Tag) 20,00 €

Die Entscheidung, ob die Pauschale gewährt wird, trifft der Leiter der zur überörtlichen Hilfeleistung abgeordneten Einheit nach Rücksprache mit der Leitung der Feuerwehr Erkelenz.

## § 10 Einsatzpauschalen

(1) Einsatzpauschalen werden für die direkte Teilnahme an Einsätzen nach einer Alarmierung gewährt. Hierzu zählen auch „geplante Einsätze“ zu Nachlöscharbeiten, Brandwachen (keine Brandsicherheitswachen!) oder Einsätze bei Nachalarmierungen, auch wenn diese z.B. telefonisch über den Einheitsführenden erfolgen.

(1) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Erkelenz erhalten eine Einsatzpauschale von 4,00 € für jede vollendete Anfahrt zum Feuerwehrgerätehaus nach einer Alarmierung bei einer Einsatzdauer von bis zu drei Stunden. Ab der vierten Stunde wird eine weitere einmalige Pauschale in Höhe von 4,00 € gewährt

(2) Die Dokumentation und Verantwortung auf Richtigkeit der Teilnahme an Einsätzen obliegt der oder dem für die ehrenamtliche Kraft zuständigen Löscheinheitsführung und ist Grundlage für eine

Abrechnung. Die Abrechnung ist am Ende jeden Quartals durch die Löscheinheitsführung schriftlich einzureichen.

## **§ 11 Dienstreisen**

(1) Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes, dazu zählen Lehrgänge und Besprechungen können nach der geltenden Allgemeinen Dienst- und Geschäftsordnung (DiGo) für die Stadtverwaltung Erkelenz in Verbindung mit den Vorschriften der Trennungsentschädigungsverordnung TEVO §4 und den dazu ergangenen Verordnungen nur vergütet werden, wenn die Dienstreise vor Antritt frist- und formgerecht beantragt und von der Leitung der Feuerwehr genehmigt wurde.

(2) Grundsätzlich sind für Dienstreisen öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Eine Kilometerpauschale für die Nutzung eines privaten Fahrzeuges kann nur dann verlangt werden, wenn ein Dienstfahrzeug nicht zur Verfügung gestellt werden kann oder ein triftiger Grund für ein Privatfahrzeug, der nachzuweisen ist, vorliegt. Entscheidend ist die schriftliche Genehmigung der Dienstreise. Eine Erstattung erfolgt entsprechend der Regelung der Trennungsentschädigungsverordnung TEVO.

## **§ 12 Verdienstaussfall**

(1) Erstattungsansprüche von privaten Arbeitgebern gegenüber der Stadt Erkelenz für ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr fortgewährten Leistungen richten sich nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz für das Land Nordrhein-Westfalen (BHKG NRW). Die Erstattung wird grundsätzlich nur bei der Teilnahme an Einsätzen gewährt. Erstattungen bei der Teilnahme an Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt Erkelenz werden nur nach einem vorherigen gesonderten Antrag der Feuerwehrangehörigen gewährt. Einladungen zu Veranstaltungen wie Lehrgängen, geplanten Übungen o. ä. gelten nicht pauschal als erstattungsfähig.

(2) Beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr haben gegenüber der Stadt Erkelenz Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen entsteht. Erstattungen bei der Teilnahme an Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt Erkelenz werden nur nach einem vorherigen gesonderten Antrag der Feuerwehrangehörigen gewährt. Einladungen zu Veranstaltungen wie Lehrgängen, geplanten Übungen o. ä. gelten nicht pauschal als erstattungsfähig. Als Ersatz wird mindestens ein Regelstundensatz gezahlt; außer wenn ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Der Regelstundensatz beträgt 40,00 €. Auf Antrag kann anstelle des Regelstundensatzes ein Verdienstaussfall je Stunde gezahlt werden. Er ist im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festzuhalten. Der dabei nicht zu überschreitende Höchstbetrag je Stunde beträgt 60,00 €.

(3) Nach einem Einsatz entscheidet die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person entsprechend der Vorschriften des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz für das Land Nordrhein-Westfalen (BHKG NRW) unter Berücksichtigung der besonderen Einsatzbedingungen und der persönlichen Gegebenheiten der eingesetzten ehrenamtlichen Kräfte im Einzelfall, ob und inwieweit ihnen eine Ruhezeit zu gewähren ist, bis sie ihre berufliche Tätigkeit aufnehmen oder wieder an ihren Arbeitsplatz zurückkehren. Als

Orientierung für den Umfang der erforderlichen Ruhezeit dient in der Regel die Auslegung im „BHKG NRW; Kommentar für die Praxis, Kohlhammerverlag“ zum § 20 BHKG. In Fällen der gegenseitigen, landesweiten oder auswärtigen Hilfe entscheidet die für die Führung der Einheit zuständige Gebietskörperschaft. Einsatzkräfte sind verpflichtet, bei einer Einsatzdauer von mehr als einer Stunde den Einsatzleiter über einen eventuell anfallenden Verdienstaufschlag zu informieren.

### **§ 13 Lehrgangsbetrieb**

(1) Für den Lehrgangsbetrieb auf kommunaler Ebene der Stadt Erkelenz wird den auszubildenden Personen für die Durchführung einer Unterrichtseinheit eine Entschädigung von 12,50 € gewährt. Damit ist die Vorbereitungszeit mit abgegolten. Eine Unterrichtseinheit beträgt 45 Minuten. Der Lehrgangsbetrieb ist durch die Leitung der Feuerwehr nach Vorlage von erstellten Dienstplänen zu genehmigen.

Die Lehrgangsführerin bzw. der Lehrgangsführer erhält eine Pauschale in Höhe von 10,00 € je Lehrgangstag.

(2) Die Lehrgangsteilnehmenden erhalten je Unterrichtseinheit eine Aufwandsentschädigung von 3,00 €.

(3) Die Abrechnung erfolgt nach einem abgeschlossenen Lehrgang oder einem abgeschlossenen Ausbildungsabschnitt.

(4) Zur Aufrechterhaltung der Atemschutzgeräteträger-Tauglichkeit sind jährliche Belastungsübungen in der Atemschutzübungsanlage des Feuerschutzzentrums des Kreises Heinsberg durchzuführen. Die Durchführung der Übungsabnahmen erfolgt monatlich durch eingewiesenes Personal der Feuerwehr Erkelenz. Die Durchführung der Abnahmen wird mit einer Pauschale von 25 € je Abnahmeveranstaltung entschädigt.

### **§ 14 Steuer, Sozialversicherung**

Die Empfangenden der Aufwandsentschädigung haben die richtige steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der empfangenen Zahlungen eigenverantwortlich sicherzustellen. Die Stadt Erkelenz ist von jeder Haftung freigestellt.

### **§ 15 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

(1) Diese Satzung über die Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Erkelenz tritt nach der Genehmigung durch den Rat der Stadt am 01.06.2026, in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Aufwandsentschädigung, den Auslagenersatz sowie Verdienstaufschlag beruflich Selbständiger ehrenamtlicher Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Erkelenz vom 01.07.1999 und alle weiteren einschlägigen Werke zur Regelung der Punkte in dieser Satzung außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 S. 2 GO NRW darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 S. 1 GO NRW die Verletzung von Verfahrens - und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkelenz vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 07.05.2026

  
Stephan Muckel  
Bürgermeister

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 15.05.2026**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW, S. 516) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 27.11.2012 (GV NRW, S. 622) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 13.05.2026 für die Stadt Erkelenz folgende Verordnung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Termine**

- (1) Im Rahmen der Durchführung der Veranstaltungen „22. Kulinarischer Treff“ und „Erkelenzer Automobilausstellung“ durch die kooperierenden Partner der Autohändler mit dem Medienhaus Aachen, dem Gewerbering Erkelenz e.V. und dem Stadtmarketing der Stadt Erkelenz dürfen Verkaufsstellen in der Kernstadt am Sonntag, dem 27.09.2026, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.
- (2) Im Rahmen der Durchführung der Veranstaltungen „18. Französischer Markt“ durch den Gewerbering Erkelenz e.V. in Kooperation mit dem Stadtmarketing der Stadt Erkelenz und „Ententreff“ durch den Gewerbering Erkelenz e.V. dürfen Verkaufsstellen in der Kernstadt am Sonntag, dem 25.10.2026, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.
- (3) Im Rahmen der Durchführung der städtischen Veranstaltung „Erkelenzer Weihnachtsmarkt“ und in Kooperation mit der Veranstaltung „Mittelalterliche Burg-Weihnacht“ des Vereins „Freunde der Burg e.V.“ dürfen Verkaufsstellen in der Kernstadt am Sonntag, dem 29.11.2026, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

## § 2

### **Begriff der Kernstadt**

„Kernstadt“ im Sinne dieser Verordnung ist der von den Straßen Nordpromenade, Ostpromenade, Südpromenade und Westpromenade umschlossene Bereich einschließlich der Kölner Straße bis zum Bahnhof. Die an den eingrenzenden Straßen anliegenden Verkaufsstellen werden von der Kernstadt miterfasst.

## § 3

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach dieser Verordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig über die räumlichen oder zeitlichen Regelungen des § 1 hinaus Verkaufsstellen offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

## § 4

### **In- / Außer - Kraft - Treten**

Diese Verordnung tritt am 27.09.2026 in Kraft und am 30.11.2026 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der vorstehenden Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,  
oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkelenz vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 15.05.2026  
in Vertretung



Dr. Hans-Heiner Gotzen  
Erster Beigeordneter

## Öffentliche Bekanntmachung

des Beschlusses des Rates der Stadt Erkelenz vom 13. Mai 2026 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2025 des Betriebes gewerblicher Art „Verkehrsbetrieb der Stadt Erkelenz“

In analoger Anwendung der §§ 96 (2) S. 2 und 108 (3) Nr. 1. c) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wird nachfolgender Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 13. Mai 2026 öffentlich bekannt gemacht:

### I. Jahresabschluss

- „1. Die Bilanz des Verkehrsbetriebes der Stadt Erkelenz zum 31. Dezember 2025, abschließend in Aktiva und Passiva mit 6.999.074,45 Euro wird festgestellt.
2. Die Gewinn- und Verlustrechnung des Verkehrsbetriebes der Stadt Erkelenz zum 31. Dezember 2025, abschließend mit einem Jahresfehlbetrag von -230.269,68 (Erträge 120.109,78 Euro, Aufwendungen 350.379,46 Euro), wird festgestellt.
3. Dem Bürgermeister wird aufgrund der Prüfungsbescheinigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schleicher & Dr. jur. Robertz GmbH & Co. KG, Aachen, vom 31. März 2026 für das Jahr 2025 Entlastung erteilt.“

### II. Auslegung

Der Jahresabschluss mit Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 2025 und der Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft liegt im Rathaus Erkelenz, Johannismarkt 17, 2. Etage, Zimmer 246, öffentlich aus. Nach vorheriger Vereinbarung kann der Jahresabschluss mit Anlagen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses eingesehen werden.

Erkelenz, den 18. Mai 2026



Stephan Muckel  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

des Beschlusses des Rates der Stadt Erkelenz vom 13. Mai 2026 über die Feststellung des Jahresabschlusses des Städtischen Abwasserbetriebes der Stadt Erkelenz für das Wirtschaftsjahr 2025.

### **I. Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 13. Mai 2026 über die Feststellung des Jahresabschlusses des Städtischen Abwasserbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2025.**

- „1. Der Jahresabschluss des Städtischen Abwasserbetriebes Erkelenz zum 31. Dezember 2025, abschließend in Aktiva und Passiva mit 95.895.917,79 Euro, wird hiermit festgestellt.
2. Die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025, abschließend mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 1.280.801,96 Euro, wird festgestellt. Der Jahresüberschuss ist an die Stadt Erkelenz auszuführen.
3. Der Betriebsleitung wird aufgrund der vorliegenden Prüfungsbescheinigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft VBR Hündgen, Schreiber, Wollseiffen & Partner mbB, Aachen, hiermit vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss für 2025 mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung ist dem Original dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.“

### **II. Bekanntmachung**

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 13. Mai 2026 wird hiermit gemäß § 26 (4) der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644), in der zurzeit geltenden Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss des Städtischen Abwasserbetriebes Erkelenz zum 31. Dezember 2025 werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 2. Etage, Zimmer 246, 41812 Erkelenz zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

In dieser Zeit kann der Jahresabschluss nach vorheriger Terminvereinbarung auch außerhalb der Dienststunden eingesehen werden.

Erkelenz, den 18. Mai 2026

  
Stephan Muckel  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

über eine öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung, wird die

**Inverzugsetzung / Zahlungsaufforderung der Stadt Erkelenz vom 30.04.2026**, Aktenzeichen 5059.6.003952 an

**Besrat Shpatplaj, geb. am 15.08.2004, Aufenthaltsort 31000 Istog, Muzhevine 19**

öffentlich zugestellt.

Das Dokument konnte nicht anderweitig zugestellt werden.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz.

Das Dokument kann im Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch die öffentliche Zustellung können die Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

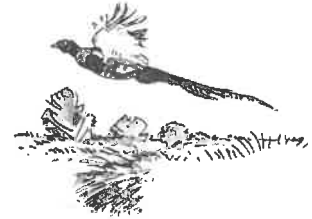
Erkelenz, den 30.04.2026

Stadt Erkelenz  
Der Bürgermeister

In Vertretung

Dr. Hans-Heiner Gotzen  
Erster Beigeordneter

# Jagdgenossenschaft Erkelenz IV



Jagdgen. Erkelenz IV, Oestricherstr. 47, 41812 Erkelenz

Mitglieder der  
Jagdgenossenschaft Erkelenz IV

1. Vorsitzender:  
Hubert Fell  
In Terheeg 239  
41812 Erkelenz  
☎ 02431 / 5437

Geschäftsführer  
Heinz Greven  
Oestricherstr. 47  
41812 Erkelenz  
☎ 02431 / 9089680

Erkelenz, den 15.05.2026

## Jagdgenossenschaftsversammlung

Sehr geehrter Herr Jagdgenossenschaft Erkelenz IV,

am Montag, den 11. Juni 2026, 20.00 Uhr,  
findet in der Gaststätte „Treff bei Jupp & Marlene“, Erkelenz-Kückhoven, Kleinend 29, die  
diesjährige Jagdgenossenschaftsversammlung des Jagdbezirkes Erkelenz IV statt.

Die Tagesordnung lautet wie folgt:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Geschäftsführers
3. Bericht der Rechnungsprüfer
4. Entlastung des Geschäftsführers und des Vorstandes
5. Wahl der Rechnungsprüfer
6. Beschluss der Haushaltssatzung
7. Verschiedenes.

Zu dieser Versammlung möchte der Vorstände Sie herzlich einladen. Der Einlass zwecks  
Arealfeststellung beginnt um 19.45 Uhr. Bitte informieren Sie Ihre Berufskollegen und ggf. auch  
Verpächter über diesen Termin.

Mit freundlichen Grüßen,

i.A. Heinz Greven / Geschäftsführer